

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 36

A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 30. Mai 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Salzsteuergesetz
- SalzStG -

vom

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

Salzsteuergesetz
- SalzStG -

vom

Steuergegenstand

§ 1

(1) Salz (Natriumchlorid), das im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme von Zollausschlüssen und Zollfreigebietem (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unterliegt einer Abgabe (Salzsteuer). Die Salzsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Salz im Sinne dieses Gesetzes sind das Stein-, das Hütten-, das Siede- und das Seesalz, ferner, wenn darin Natriumchlorid enthalten ist, nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen, das als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie gewonnene Salz, sämtliche Ausgangsstoffe für die Salzgewinnung, die Kalirohsalze, die Abraumsalze und die Salzabfälle. Kalirohsalze mit einem Gehalt an Natriumchlorid von weniger als fünfundachtzig vom Hundert ihres Gewichts unterliegen der Steuer nicht.

Steuersatz

§ 2

Die Steuer beträgt 12 DM für 100 Kilogramm Eigengewicht. Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmen die Zollvorschriften.

Steuerregelung bei Herstellung im Erhebungsgebiet

§ 3 - Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Salz aus dem Herstellungsbetrieb entfernt, daß Salz zum Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebes entnommen oder daß vergälltes Salz (§ 7 Abs. 3 Nr. 2) entgällt wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung, der Entnahme oder der Entgällung des Salzes.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller). Steuerschuldner ist auch, wer außerhalb des Herstellungsbetriebes aus vergälltem Salz das Vergällungsmittel ganz oder teilweise ausscheidet oder dem vergällten Salz Stoffe zugesetzt, durch die die Wirkung des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack, Geruch oder Aussehen vermindert wird.

§ 4 - Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat über das Salz, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat in ihr die Steuer selbst zu be-

rechnen (Steueranmeldung).

§ 5 - Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum zwanzigsten Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem diese entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

Steuerregelung bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

§ 6

(1) Wird Salz in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, das Erlöschen, den Erlaß und die Erstattung der Steuer, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Salz, das nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder c

1. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist.
2. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden ist.

Sind die veredelten Waren nicht Steuergegenstand im Sinne des § 1, so entsteht für das dafür verwendete Salz auch dann eine Steuer, wenn diese Waren nach fristgerechter Gestellung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist ausgeführt werden. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Waren handelt, zu deren Herstellung nach Maßgabe der Salzsteuerbefreiungsordnung Salz steuerfrei hätte verwendet werden dürfen.

(3) Der Minister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsvorschrift Steuerfreiheit für Salz anordnen, das unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 25 Abs. 1 des Zollgesetzes Zollfreiheit angeordnet werden kann oder bisher angeordnet werden konnte. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 25 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(4) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsvorschrift die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Salzes oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(5) § 70 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

Steuerbefreiung

§ 7

(1) Salz bleibt unter der Bedingung unversteuert, daß es

1. unter Steueraufsicht

- a) aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt wird, und zwar auch über ein Ausfuhrlager,
- b) zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung, bei der keine der Salzherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt wird oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergeht,
- c) als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt wird,

2. unter Steueraufsicht in einen Herstellungsbetrieb verbracht wird.

(2) Salz ist von der Steuer befreit, wenn es als Probe innerhalb oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsvorschrift

1. Salz unter der Bedingung von der Steuer zu befreien, daß es unter Steueraufsicht zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen oder zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln verwendet wird,
2. zur Verhinderung von Mißbräuchen anzuordnen, daß von der Steuer befreites Salz zum Genuß untauglich zu machen (zu vergällen) ist.

Erstattung der Steuer

§ 8

Die Steuer wird auf Antrag für Salz erstattet, das der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

Steuervergütung

§ 9

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsvorschrift anzuordnen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuertes Salz verwendet worden ist, die

Steuer für das verwendete Salz vergütet wird.

Steueraufsicht

§ 10

Betriebe, die Salz herstellen, und sämtliche salzhaltige Quellen, auch wenn ihre Sole nicht versotten wird, unterliegen der Steueraufsicht.

Durchführung

§ 11

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsvorschrift

1. die Begriffe des § 1 und des § 3 zu erläutern, in Freihäfen den Verbrauch von unversteuertem Salz und den Verbrauch von Waren, bei deren Ausfuhr die Steuer für das bei ihrer Herstellung verwendete Salz erlassen oder vergütet worden ist, zu verbieten und Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete als Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 4), die Entrichtung der Steuer (§ 5), die Einfuhr (§ 6), die Steuerbefreiung (§ 7), die Steuererstattung (§ 8) und über die Steuervergütung (§ 9) anzupordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
3. vorzusehen, daß für Lieferungen von Erzeugnissen, die der Salzsteuer unterliegen, an die Westgruppe der Sowjetarmee in der Deutschen Demokratischen Republik die gleichen Steuerentlastungen wie für den Fall der Ausfuhr gewährt werden und daß bei zweckwidriger Entnahme aus der vorgesehenen Truppenverwendung Verbrauchsteuern für daran beteiligte Personen entstehen.

Bestandsaufnahme und - anmeldung

§ 12

Wer verbrauchsteuerpflichtige Waren gem. § 1 herstellt oder zur Ausfuhr lagert, hat am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes die vorhandenen Bestände an Salz aufzunehmen, und bis zum 30. des Monats des Inkrafttretens des Gesetzes beim Hauptzollamt anzu-melden.

Inkrafttreten

§ 13

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.